

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 14. Januar 2026

Dossier Nr. 12070, «SRF Online» vom 16. Dezember 2026 – «USA unter Trump: Trumps Wirtschaftserzählung bröckelt – Zahlen sind alarmierend»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 5. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/usa-unter-trump-trumps-wirtschaftserzaehlung-broeckelt-zahlen-sind-alarmierend>

«Der Beitrag verstösst aus meiner Sicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot sowie das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 RTVG und verletzt zudem grundlegende journalistische Sorgfaltspflichten. Meine Beanstandung stützt sich auf folgende Punkte:

1. Unterschlagung relevanter und verfügbarer Daten zum Publikationszeitpunkt

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 16.12.2025 lagen öffentlich zugängliche und offizielle Prognosen der US-Notenbank (Atlanta Fed GDPNow) vor. Diese schätzten das Wirtschaftswachstum bereits am 1. sowie am 11. Dezember 2025 auf rund 3,6 % bis 3,9 %. Dass der Beitrag diese zentralen, leicht überprüfbaren Daten vollständig ausblendete und stattdessen von „alarmierenden Zahlen“ sprach, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Zusitzung dar und führt das Publikum in die Irre.

2. Widerlegung der Kernaussage durch reale wirtschaftliche Fakten

Die zentrale These des Beitrags wurde kurz darauf durch die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung widerlegt: Am 23.12.2025 veröffentlichte das US-Handelsministerium ein reales

BIP-Wachstum von 4,3 % für das dritte Quartal.

Die im Beitrag konstruierte wirtschaftliche „Alarmstimmung“ steht damit in einem klaren und objektiv belegbaren Widerspruch zu den realen ökonomischen Daten.

3. Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung und Aktualisierung

Obwohl seit dem 23.12.2025 offiziell feststeht, dass die US-Wirtschaft deutlich stärker gewachsen ist als im Beitrag suggeriert, wurde der Artikel bis heute (Stand: 03.01.2026) weder korrigiert noch mit einem Hinweis ergänzt.

Das bewusste Stehenlassen einer nachweislich überholten Negativprognose verletzt die Pflicht zur wahrheitsgetreuen und aktuellen Information des Publikums.

4. Einseitigkeit und systematisches Narrativ

Der beanstandete Beitrag reiht sich in eine Serie von SRF-Berichten (unter anderem vom 12.12.2025) ein, die einseitig eine wirtschaftliche oder politische Schwäche des amtierenden US-Präsidenten suggerieren. Positive oder neutralisierende Indikatoren wie Beschäftigungsentwicklung, Binnenkonsum oder reale Wachstumszahlen werden dabei nicht ausgewogen eingeordnet.

Dies widerspricht dem Vielfaltsgebot sowie dem öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrag der SRG zur objektiven und ausgewogenen Information.

5. Emotionalisierung und Dämonisierung statt sachlicher Analyse

Begriffe wie „bröckelt“, „alarmierend“ oder „Kartenhaus“ sind stark suggestiv und emotionalisierend. Sie dienen eher der politischen Deutung als der nüchternen wirtschaftlichen Analyse. Eine derartige Wortwahl ist einem öffentlich-rechtlichen Medium nicht angemessen.

Antrag

Ich ersuche Sie, diese Beanstandung zu prüfen und festzustellen, dass das SRF durch die Veröffentlichung des Beitrags sowie durch das Unterlassen einer Richtigstellung gegen seinen gesetzlichen Auftrag und die journalistischen Grundsätze verstossen hat.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Kritisiert wird zum einen, dass die Bewertung der US-Wirtschaftslage zu kritisch ausgefallen ist, zum anderen, der Artikel sei nicht aktualisiert worden, als nach dessen Publikation neue Wirtschaftsdaten publiziert wurden.

Zunächst zum letzteren und grundsätzlichen Punkt: Zeitungsartikel, Radio- und Fernsehbeiträge sowie Online-Texte müssen zum Zeitpunkt ihrer Publikation sachgerecht sein. Sie sind nicht «Work in Progress», werden also nicht laufend an Entwicklungen und Veränderungen in der Welt angepasst. Da solche fast immer und überall stattfinden, wäre dieser Aufwand unmöglich zu leisten. Und es widerspräche zudem dem Prinzip «gedruckt ist gedruckt», beziehungsweise heute wohl eher «publiziert ist publiziert».

Ein Medienunternehmen muss zu dem stehen können, was es publiziert. Es kann das nicht fortwährend an die aktuelle Lage anpassen. Ausnahme: Sachliche, faktische Fehler sind nach Möglichkeit zu korrigieren.

Zum ersten Punkt: Die Analyse der USA-Korrespondentin entsprach der Faktenlage zum Zeitpunkt der Publikation. Es wurde ausserdem für das Publikum transparent dargelegt, auf welche Daten sich die Einschätzung stützte. Nämlich hauptsächlich auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit und in diesem Zusammenhang auch der Jugendarbeitslosigkeit. Erwähnt werden ausserdem die Detailhandelszahlen, die auf eine Abkühlung hindeuten, sowie die Stimmungslage in der Bevölkerung, auf die sich die nach wie vor recht hohe Inflation offenkundig negativ auswirkt, wie Meinungsumfragen übereinstimmend ergeben haben. In der Beanstandung wird gefordert, wir hätten zusätzlich weitere Daten berücksichtigen müssen. Als Beispiel vorgeschlagen werden indes gar keine Daten, welche jenen, die tatsächlich genannt wurden, widersprechen, vielmehr Prognosen. Prognosen sind indes keine Fakten, sind keine Daten – es sind mehr oder minder solide Mutmassungen. Sie können sich am Ende bewahrheiten oder auch nicht. Andere Daten wiederum, die vom Beanstander angeführt werden, lagen erst eine Woche nach der Publikation vor.

Bemängelt wird schliesslich, die Analyse schreibe eine Alarmstimmung herbei und sie verwende stark emotionsgeladene Begriffe. Tatsächlich steht aber im Artikel ausdrücklich, die US-Wirtschaftslage, vor allem im Privatsektor, sei nach wie vor robust. Im Radiobeitrag heisst es bereits in der Anmoderation, es ergebe sich ein «gemischtes Bild». Gesprochen wird von einer Abkühlung, die aber langsam verlaufe. Da, wo im «Echo»-Beitrag überhaupt von «alarmierend» die Rede ist, macht die Korrespondentin deutlich, worauf sie sich bezieht. Sie grenzt diese Aussage nämlich ein auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, die im Dezember höher lag als selbst während der Covid-Pandemie und die über Monate weiter stieg. Offenkundig ist, dass der Begriff «alarmierend» in diesem Kontext nicht bedeutet, dass sich die US-Wirtschaft am Abgrund befindet, sondern auf die politische Wirkung. Denn «alarmierend» sein dürfte diese Entwicklung für die amtierende Regierung. Diese Sorge dürfte in den jüngsten Wahlniederlagen republikanischer Kandidaten gründen und in der gesunkenen Zustimmungsrate für US-Präsident Donald Trump. Des weiteren ist, da, wo der Begriff «bröckelt» benutzt wird, nicht die wirtschaftliche Lage des Landes gemeint, sondern das wirtschaftspolitische Narrativ von Trump. Zumal dies überzogene Erwartungen geweckt haben dürfte, indem der Präsident von der «stärksten Wirtschaftslage aller Zeiten» spricht.

In einem Punkt pflichten wir dem Beanstander allerdings bei: Im Online-Artikel war in der Ursprungsfassung im Titel und in einem Zwischentitel von «Alarmstimmung» und «alarmierend» die Rede. Diese Begriffe als Kernaussage im Titel stellen eine zu starke und damit nicht sachgerechte Zusitzung dar. Zumal sie durch die nachfolgende, differenzierte Analyse der Korrespondentin nicht gedeckt ist. Denn dort bezieht sie sich im Zusammenhang mit der Wortwahl «alarmierend» auf einen konkreten Punkt. Durch die Verwendung des Begriffs im Titel kann aber der falsche Eindruck entstehen, es handle sich um die Kernaussage und als gehe es um eine Beurteilung der US-Wirtschaftslage insgesamt. Wir haben entsprechend den Titel und den Zwischentitel geändert.

Die Newsanalyse von Barbara Colpi war insgesamt vollauf sachgerecht. Die Titelei im Online-Artikel stellt indessen eine auch nach unserer Beurteilung nicht korrekte Zuspritzung dar.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

1.

Wie die Redaktion zu Recht ausführt, ist sie nicht gehalten, einen im Zeitpunkt der Publikation dem damaligen Informationsstand entsprechenden Beitrag nachträglich zu «berichtigen», wenn sich zulässigerweise getroffene Annahmen später als unzutreffend erweisen. Zwar kann es sein, dass aufgrund einer veränderten Sachlage eine erneute Berichterstattung in einer Sache geboten ist. Eine generelle Pflicht zur Richtigstellung oder Aktualisierung besteht jedoch nicht. Falls sich ein Beitrag unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der ursprünglichen Veröffentlichung verfügbaren Informationen offenkundig als fehlerhaft erweisen sollte, wäre gegebenenfalls beim entsprechenden Artikel ein Korrekturhinweis anzubringen.

2.

Die Redaktion anerkennt, dass die Verwendung der Begriffe «Alarmstimmung» und «alarmierend» im Titel und in einem Zwischentitel in der Ursprungsfassung eine «zu starke und nicht sachgerechte Zuspritzung» darstellte. Sie hat die entsprechenden Passagen deshalb abgeändert.

Die Ombudsstelle hat die ursprüngliche Fassung des Online-Beitrages zu beurteilen. Die Begriffe «Alarmstimmung» und «alarmierend» waren auch nach ihrer Ansicht verfehlt. Der Gesamteindruck der nachfolgenden Ausführungen wurde dadurch effektiv verfälscht, wie auch die Redaktion feststellt. Es handelte sich bei dieser Wortwahl nicht bloss um einen Nebenpunkt, sondern um eine für den Gesamteindruck durchaus prägende und nicht sachgerechte Titelsetzung, welche die Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigte und deshalb gegen Artikel 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstieß.

3.

Entgegen der Ansicht des Beanstanders erweist sich der Artikel jedoch im Übrigen als ausgewogen, indem er sich gezielt mit den Entwicklungen des Arbeitsmarktes bzw. den Arbeitslosenzahlen sowie den eigenen Ansprüchen Trumps bezüglich der Schaffung von neuen Industriearbeitsplätzen befasst. So ist denn auch davon die Rede, dass Trumps «Wirtschaftserzählung bröckelt» und nicht die US-Wirtschaft als solche. Insofern ging es im Beitrag nicht darum, die konjunkturelle Entwicklung in den USA generell zu beleuchten, sondern vor allem auf die Wahrnehmung der Amerikanerinnen und Amerika vor dem Hintergrund von Trumps Versprechungen und Schilderungen zur wirtschaftlichen Lage einzugehen. Im Zentrum standen deshalb die Arbeitslosenzahlen, die Arbeitsplätze im Industriebereich sowie die Preisentwicklung bei Produkten des täglichen Bedarfs. Gerade aufgrund dieses Fokus des Beitrages erweist sich denn auch die zu Recht kritisierte Begriffswahl als verfehlt, da damit das Bild einer generellen Krisenstimmung erweckt wurde, was effektiv nicht den Tatsachen entspricht.

Dass es auch in der Wirtschaftspresse durchaus andere kritischen Stimmen zur Situation auf dem US-Arbeitsmarkt und zur Stimmung bei den amerikanischen Konsumentinnen und Konsumenten gibt, zeigt ein Artikel in der «Finanz und Wirtschaft» vom 9. Januar 2026:

<https://www.fuw.ch/us-arbeitsmarktbericht-vom-weihnachtsgeschaeft-sieht-man-am-us-arbeitsmarkt-wenig-272474651804>

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass der beanstandete Online-Artikel die Entwicklungen auf dem US-Arbeitsmarkt sowie die Konsumentenstimmung in den USA sachlich korrekt wiedergibt. Die zugespitzte Titelgebung mit dem Begriff «alarmierend» führte jedoch zu einer Verzerrung der Gesamtwahrnehmung, sodass die **Meinungsbildung verfälscht wurde und ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vorliegt.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz